

**BEKANNTMACHUNG**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 12. November 2020 (Az. 32-5143-8-725/20), geändert mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 1. Dezember 2020 (Az. 32-5148-8-727/20), wird wie folgt geändert:
  - a) Ziffer 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:  
„Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.“
  - b) Ziffer 2 wird gestrichen.
  - c) In Ziffer 3 Satz 2 wird die Angabe „20. Dezember 2020“ durch die Angabe „10. Januar 2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, 16. Dezember 2020

Petz  
Landrat

**Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag–Freitag 08.00–12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00–16:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://www.kreis-freising.de>

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Ordnungswidrigkeit dar.